



GEMEINDEAMT WARTH

Zahl: 817-0
Warth, 01.01.2023

Friedhofsgebühren-Verordnung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 16.12.2020 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 (FAG 1997), BGBl.Nr. 201/1996 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und den §§ 4, 5 und 9 der Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde Warth stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Warth.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht nachstehende Friedhofsgebühren ein – Grabstätten-, Verlängerungs-, Bestattungs- und Enterdigungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

- 1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

| | | |
|--|-----|----------|
| a) Reihengräber für Kinder und Erwachsene – für 15 Jahre | EUR | 350,00 |
| b) Grabkammer als Einzelgrab – für 15 Jahre | EUR | 700,00 |
| c) Grabkammer als Familiengrab (übereinander) – für 15 Jahre | EUR | 1.000,00 |
| d) Urne am bestehenden Grab – für 15 Jahre | EUR | 350,00 |
| e) Urnennische an der Urnenwand für die 1. Urne – für 15 Jahre | EUR | 1.500,00 |
| - Verlängerung für 15 Jahre | EUR | 350,00 |
| f) Aufbahrungsgebühr in der Leichenhalle | EUR | 50,00 |

2) Für Personen, die nicht zu dem im § 2 Abs. 1 dieser Friedhofordnung umschriebenen Personenkreis gehören, wird die doppelte Gebühr nach Abs. 1 eingehoben.

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Bestattungen sind von zugelassenen Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Die anfallenden Kosten sind von den Grabstättenberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmer zu verrechnen.

Von der Friedhofsverwaltung zu erbringende Sonderleistungen im Zuge einer Beerdigung wie z.B. Schneefreimachung werden im Einzelfall nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

Die Bestattungsgebühren (Aushub etc.) werden wie folgt festgelegt:

Sarggrab im Reihengrab € 350,00
Urnengrab im Reihengrab € 150,00

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen gelten analog die Bestimmungen des § 5.

§ 7 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Friedhofspflegegebühren

Die Gemeinde verzichtet derzeit auf jährliche Friedhofspflegegebühren.

§ 11 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister
Stefan Strolz